

## Diskussion

### Die Mehrsprachigkeit als Problem der schweizerischen juristischen Praxis

(Leitung: Prof. Walter Stoffel)

Samstag, den 25. September 1999

[I. – III- fassen den einleitenden Vortrag von Prof. Walter Stoffel zusammen.]

#### I. Einleitende Bemerkungen

Im Alltag ist eine gewisse *Hemmung* festzustellen, sich der anderen Landessprache zu bedienen; die ersten Hürden des Gebrauchs der französischen Sprache sind etwa ungleich höher als in der englischen. So verkehren denn schweizer Anwälte verschiedener Landessprachen mitunter oft in *englischer Sprache* und auch in der Wandelhalle des Bundeshauses hat man schon Unterhaltungen in englischer Sprache gehört, wenn sich Parlamentarier aus verschiedenen Landesteilen begegnen. Dahinter mag auch der Gedanke der *Waffengleichheit* liegen, kann sich doch in diesem Fall niemand der Gewandtheit der eigenen Muttersprache bedienen. Diese Tendenz hin zum Englischen wird noch durch die neuen *Lehrpläne* der Primarschulstufe verstärkt, wie sie v.a. in den deutschschweizer Kantonen nun eingeführt werden (sollen), wobei die Bevorzugung der englischen gegenüber der französischen Sprache unverkennbar ist. Dennoch sollte man die Sprachen nicht gegeneinander ausspielen: Namentlich der schweizer Jurist sollte alle drei Sprachen beherrschen.

Als ein weiteres Hindernis – wohl mit dem oben gesagten zusammenhängend – kommt eine mangelnde *Sensibilität* der anderen Landessprache gegenüber hinzu, die aber sowohl bei den Deutschschweizer als auch bei den Romands auszumachen ist. Auch ist festzustellen, dass man Angehörigen aus dem anderen Landesteil, die sich der jeweils anderen Sprache bedienen wollen, nicht mit der nötigen *Nachsicht* begegnet und diesen Versuch nicht entsprechend honoriert.

Gelegentlich spricht man deshalb von einer eigentlichen Krise der Mehrsprachigkeit der Schweiz im Allgemeinen und in der Jurisprudenz im Besonderen.

#### II. Herstellung des Gesetzestextes

In einem mehrsprachigen Land braucht es für die Praxis Gesetzestexte in den drei resp. vier Landessprachen. Das bringt es mit sich, dass zwei resp. drei Übersetzungen gemacht werden müssen, die auf jenem Text basieren, der im eigentlichen Gesetzgebungsverfahren ausgearbeitet worden ist. Dies erfordert eine eigentliche administrative *Organisation*, die

diese Übersetzungen herzustellen erlaubt, sowohl im Bereiche der Verwaltung als auch im Bereiche der Kommissionen. Dies setzt unerlässlich besondere *Mittel* und einen besonderen *Willen* voraus, zumal den drei (vier) sprachlichen Gesetzestexten juristisch den gleichen Stellenwert zukommt. Dies ist die Folge dessen, dass wir in einem mehrsprachigen Land leben (wollen).

Das wichtigste Element bei der Herstellung von Gesetzestexten in mehreren Sprachen ist die gegenseitige *Bereicherung*. Dabei findet die Bereicherung auf mehreren Ebenen statt: bezüglich der Klarheit; in Unterschieden von Stil und Denken; der juristischen Vorgehensweise; Unterschiede in der juristischen Erörterung.

Bei der Übersetzung eines Gesetzestextes wird oft augenfällig, dass der ursprüngliche Text eine *Lücke* aufweist oder *einfach nicht klar formuliert* ist. Die Pflicht zur Übersetzung bringt es mit sich, dass man sich über den ursprünglichen Text noch klarer sein muss, an dem man sich für die Übersetzung orientiert.

Es gibt einen Unterschied in Stil und Denken zwischen den französischsprachigen und den deutschsprachigen Juristen, der ziemlich offensichtlich ist (vgl. *logos*; wenn wir von Sprache reden, so geht es eben um mehr als nur um Sprache). So verwenden die französischsprachigen Juristen oft einen *zweigliedrigen Aufbau* in ihren Darstellungen, der zwar vielleicht etwas steif anmutet, der aber die Erfassung der Inhalte vereinfacht bzw. unterstützt. Diese Darstellung von juristischen Problemen erfordert deren *Untergliederung*, weil solche nur in dieser Weise in dieser Struktur präsentiert werden können. Auch kann in der französischsprachigen Literatur öfter das stark *deduktive Vorgehen* beobachtet werden, was zu einem stark *logischen Aufbau* führt.

Schliesslich handelt es sich beim Französischen und beim Deutschen um die beiden Sprachen, die den grossen Kodifikationen des Code Napoléon und dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Grunde liegen, welche *in unsere eigene Rechtskultur zwei kontinental-europäische Rechtskulturen eingeführt haben* und die uns auf breiter Ebene beeinflusst haben.

Grosse Unterschiede zeigen sich auch darin, wie die Gerichtsinstanzen ihre Entscheide motivieren: In französischen Urteilen ist die Begründung sehr kurz, es werden die drei oder vier entscheiderelevanten Erörterungen aufgeführt, jeweils eingeleitet durch die typische Formel *„Attendu que ...“*; dies steht ganz im Gegensatz zu den dissertationsartigen Begründungen in den Entscheidungen der deutschsprachigen Gerichte.

Bei all diesen dargestellten Unterschiede handelt es sich um wertvolle, gegenseitige Bereicherungen innerhalb der schweizerischen Rechtskultur und sie stellen einen der Vorteile dar, die einer mehrsprachigen (Rechts-) Kultur zukommen.

### III. Wahrnehmung der Texte

In der Praxis hat man die Wahrnehmung für diese Unterschiede ein wenig verloren. Hier liegt eigentlich das grössere Problem und die Wurzel der Schwierigkeiten. Dieses Problem betrifft die Deutschsprachigen auch mehr als die Französischsprachigen, wie in aller Regel Probleme der Minderheit Probleme der Mehrheit sind.

Ungenügend ist die Wahrnehmung der juristischen Texte der jeweils anderen Landessprache, v.a. der französischen Texte in der deutschen Schweiz. Dazu gibt es viele mögliche Ursachen:

Die mangelnde Sprachkenntnis kann wohl nicht als einziger Grund genannt werden, da die Sprachkenntnisse – zumindest auf dem Niveau der Maturität – im Allgemeinen als ‚gut‘ beurteilt werden können.

Möglicherweise ist es der Aufwand, der bei der Erarbeitung fremdsprachiger Texte anfällt, der gescheut wird, sowie die fehlende Notwendigkeit, sich dieser Texte anzunehmen. Französischsprachige Juristen können kaum anders, als deutschsprachige Texte zur Kenntnis zu nehmen; ansonsten zeigen sich die Grenzen sehr bald, die sich auch in der Qualität der Arbeit äussern. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit. Anders der deutschsprachige Jurist: Er kann es sich lange leisten, die französische Lehre nicht zur Kenntnis zu nehmen, ohne das ein merkbarer Qualitätsabfall feststellbar ist. Eine Qualitätskontrolle greift hier oft nicht, weil der Leser allzu oft sich auch nur in der Literatur auskennt, die in seiner eigenen Sprache verfasst ist.

Wer in beiden Sprachen publiziert kann feststellen, dass die französischen Beiträge weniger zur Kenntnis genommen werden, wenn es sich nicht gerade um ein Standardwerk handelt. So findet die Artikelliteratur zwar Eingang in die Bibliographien der anderssprachigen Literatur, wird aber offensichtlich nicht gelesen bzw. verarbeitet, da an der entsprechenden Stelle des zitierenden Werkes der Hinweis dann fehlt. Diese (oberflächliche) Art der Wahrnehmung kann die Verarmung der juristischen Kultur der Schweiz nicht aufhalten; Unterschiede werden nicht wahrgenommen und können auch in eine juristische Debatte nicht Eingang finden. Es handelt sich um eine Rechtsvergleichung auf kleinem Raum, aus der man aber weiterhin Bereicherung ziehen sollte.

#### IV. Vorschläge und Massnahmen aus dem Plenum

Dies soll nicht bloss eine weitere theoretische Diskussion sein, sondern soll Grundlage für Entscheide sein, die jetzt vorzubereiten und in naher Zukunft zu fällen sind.

##### A. Herstellung von Texten:

- In den meisten Fällen wird der eigentliche Gesetzestext in deutscher Sprache erarbeitet. Die französische - und noch mehr die italienische - Übersetzung folgt *verspätet* und basiert auf einem Text, der beinahe *unabänderlich* ist, da er – nach langen Debatten – eben ein *Kompromiss* darstellt; wie jeder fein austarierter Kompromiss, so ist dieser grundlegende Text oft nicht eindeutig oder gar unklar, was seine Funktion zusätzlich beeinträchtigt. *Rédaction parallèle* wurde praktiziert, ist aber an den fehlenden Mitteln gescheitert. Schwierig wird dies auch, wenn Gesetzestexte im Parlament mehrmals fast gänzlich umformuliert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass in der Verwaltung sehr *qualifizierte Juristen* beschäftigt werden, die über alle Fähigkeiten verfügen, damit sie in allen Phasen der Gesetzesentstehung eine *konstruktive und aktive Rolle* spielen können.
- Es fragt sich, ob auf dem Weg der *Übersetzung* die Mehrsprachigkeit der Schweiz überhaupt unterstützt wird, indem etwa die Gedankenwelt des anderen Landesteiles eine weitere Verbreitung findet, oder ob es nicht vielmehr ein Beitrag an die Mehrsprachigkeit der Schweiz ist, wenn man die Leute dazu bringt, die Autoren in der jeweiligen Originalsprache zu lesen. Diesfalls entfallen grosse Aufwände (Zeit; Geld) und man hat die Gefahr der Qualitätsverluste durch schlechte Übersetzungen gebannt. Nicht zu verleugnen ist auch, dass etwa auch die Originalität eines Autors in der Übersetzung verloren geht. Allerdings gibt es auch Fälle, wo die Übersetzung zur Klärung des

Originalbeitrages beigetragen hat. Weiter ist allerdings zu bedenken, dass die *Sprachgrenze oft auch eine Wahrnehmungsgrenze* ist, was des öfteren gerade bei Werken der Fall sein dürfte, die von Praktikern verwendet werden. Soll also diese Information möglichst breit vermittelt werden, so wird man zum *Sowohl-als-auch* greifen müssen: Es wird das Originalwerk oder das Werk mit den Originalbeiträgen geben und ergänzend allenfalls zusätzlich eine Übersetzung.

- Es ist die Frage, ob die Errichtung eines *Fonds* für solche Übersetzungen anzustreben ist.

## B. Wahrnehmung von Texten:

- Im Interesse des möglichst grossen Adressatenkreises ist darauf zu achten, dass juristisch-wissenschaftliche Texte in *einfacher und klarer Sprache* abgefasst werden; es sind komplizierte Satzgefüge (insbes. Satzlänge) und überflüssige Wortspielereien zu vermeiden, soweit sie nicht zur notwendigen Klärung des zu vermittelnden Inhaltes beitragen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass *wissenschaftliches Arbeiten* im schweizerischen Recht beinhaltet, dass man sowohl die französischsprachige als auch die deutschsprachige Literatur wahrnimmt und verarbeitet. Es liegt in den Händen der Doktorväter, ob dieser Qualitätsmassstab eingehalten und erfüllt wird.
- Es ist zu beachten, dass *je nach Zeit und Rechtsgebiet* es möglich ist, dass ein Landesteil besonders führend ist.

## C. Ausbildung:

### a. Vor-Universitäre Stufe:

- *Fachlehrer-Modell* in der Deutschschweiz bereits früher in der Primarstufe einführen; dabei wäre anzustreben, dass das Fach jeweils von Angehörigen der jeweiligen Landessprache unterrichtet wird (mit guten Kenntnissen der anderen Sprachen).
- *Lehreraustausch* bereits schon auf Kantonsschulebene (analog wie auf Universitätsebene).
- Das *Englische nicht zu Lasten des Französischen* ausbauen.

### b. Stufe Universität: Mobilität sowohl geographisch als auch sprachlich erhöhen.

Namentlich auf Stufe Universität wurden folgende Anregungen vorgebracht (getragen von der allgemeinen Überzeugung, dass die Universitäten hier eine besondere Verantwortung tragen):

- Stufe Student bis Doktorand:
  - Die *Ausbildung der Juristen in den Sprachen* Deutsch, Französisch und Englisch muss verbessert werden, was z. B. mittels Sprachprüfungen anzustreben ist.
  - *Mehrsprachige Lehrgänge obligatorisch* an allen Universitäten einführen in Fächern, die dann auch in den entsprechenden Sprachen geprüft werden.
  - An einer deutschsprachigen Universität werden einige Vorlesungen nur auf französisch gehalten (z.B. introduction au droit constitutionnel), an welscher Universität nur auf deutsch (z.B. Einführung in das Privatrecht). Es ist eine Frage der finanziellen Mittel und des Willens eines Kollegiums.
  - *Unimobil* ist zu verstärken, ev. als *obligatorisch* zu erklären. Man ist als schweizer Jurist an einer schweizweiten, d.h. auch mehrsprachigen Ausbildung interessiert.

- Die Mobilität wäre aber auch auf *Stufe der Doktoranden* auszubauen; im Rahmen des vom Bund veranschlagten Förderungsprogrammes sind solche Doktorandenausbildungen zu fördern, die z.B. systematisch zwei- resp. mehrsprachig sind.
- Institutionalisierung *zweisprachiger Seminare* auf allen Stufen der universitären Ausbildung.
- Stufe Lehrkörper:
  - *Institutionalisierte Gastdozenten* nicht nur aus dem Ausland, sondern auch v.a. aus dem anderssprachigen Landesteil.
  - *Lehrveranstaltungsabtausch* zwischen Professoren verschiedener Universitäten systematisieren, wobei die Dozenten jeweils in das Fakultätsleben der Gastgeberuniversität einbezogen werden.

#### c. Nach-Universitäre Stufe - Weiterbildung:

- Die *Entfernung* voneinander erfolgt oft in der Praxis.
- *Mehrsprachige Weiterbildungsveranstaltungen* verfehlen in aller Regel ihren Zweck (Ausnahme Fribourg); die Teilnehmer wählen ihr Programm nicht selten nach sprachlichen Kriterien.
- Eine *Kartellierung des Weiterbildungsmarktes (!)* im Sinne, dass es keine einsprachigen Seminare gibt, könnte durchaus erstrebenswert sein.
- Im *Arbeitsmarkt* haben die Englischkenntnisse einen höheren Stellenwert, namentlich wird im Bereich des privatrechtlichen Berufsfeldes der LL.M angestrebt.

#### V. Schlusswort: (Druey)

Wenn von Sprache die Rede ist, so spricht man eben nicht nur von der Sprache, sondern es geht – ganz im Sinne des griechischen Wortes *logos* – auch (und vor allem) um Denkweisen. Und hier dürfen sich auch die Juristen nicht voneinander entfernen, sondern es muss die Annäherung gesucht werden. Dies hat mit einer notwendigen Eigenständigkeit unseres Landes als ganzem zu tun, die gerade dann artikuliert werden muss, wenn wir europäisch denken.

\*\*\*\*\*